

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für das Haushaltsjahr 2021

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für Investitionsauszahlungen (Ersatzbeschaffung Tragkraftspritzen – und Schlauchanhänger Produkt 12.60.10.00/ 07181000) unterliegt in Höhe von 9.600 EUR der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin wurde am 23.03.2021 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2021/2022 einschließlich der Anlagen wurde durch den „Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde“ am 05.08.2021 u.a. folgende Entscheidung getroffen:

1. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Grambin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt 2021 zu einer Verbesserung des negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 9.600 € führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß 51 KV M-V in Betracht.
2. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 /2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen. Für die Anordnungen zu A.1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung 2021/2022 ist eine Nachtragshaushaltssatzung durch die Gemeindevertretung Grambin zu beschließen.

Die Bürgermeisterin verpflichtet sich gemäß § 51 Abs. 2 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.

Grambin, den 09.08.2021



Stein
Bürgermeisterin